



1. Bericht (Zwischenbericht)

der Enquete-Kommission

„Verfassungs- und Parlamentsreform“

Auf Grund des vom Abgeordnetenhaus von Berlin in seiner Sitzung am 26. September 1991 gefaßten Beschlusses wird der beigefügte Bericht der Enquete-Kommission „Verfassungs- und Parlamentsreform“ vorgelegt.

Berlin, den 21. April 1993

Die Vorsitzende
der Enquete-Kommission
„Verfassungs- und Parlamentsreform“
Künast

1. Bericht (Zwischenbericht)

der Enquete-Kommission

„Verfassungs- und Parlamentsreform“

- 12. Wahlperiode -

vom 21. April 1993

Inhaltsübersicht

I. Auftrag, Zusammensetzung, Arbeitsweise der Kommission

1. Auftrag
2. Zusammensetzung
3. Ausgangslage und Zielsetzung
4. Arbeitsweise
5. Zeitablauf

II. Reform der Parlamentsarbeit

1. Einleitung
2. Unterrichtungspflicht der Regierung
3. Unterrichtung über Gesetzesvorhaben
4. Akteneinsichtsrecht, Pflicht zur Vorlage von Akten
5. Zugangsrecht von Abgeordneten
6. Petitionsausschuß
7. Landesbeauftragte
8. Rederecht der Abgeordneten - Präsident, Vizepräsidenten, Präsidium
9. Indemnität
10. Abgeordnetenanklage
11. Ausschüsse
12. Untersuchungsausschüsse
13. Rederecht des Senats
14. Artikel 44 VvB
15. Empfehlungen zur Änderung der Geschäftsordnung

III. Stellung des Regierenden Bürgermeisters

IV. Politische Teilhaberechte

Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid, Volksbefragung, Bürgerinitiativen, Bürgerbewegungen

V. Anhang

1. a) Übersicht über die von der Enquete-Kommission zumindest mit einfacher Mehrheit beschlossenen vorläufigen Empfehlungen zur Änderung der Verfassung von Berlin
b) Formulierungen in der Fassung der Redaktionsgruppe
2. Übersicht über das der Enquete-Kommission zur Verfügung gestellte Material

I.

Auftrag, Zusammensetzung, Arbeitsweise der Kommission**1. Auftrag**

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner 14. Sitzung am 26. September 1991 - 12. Wahlperiode - auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Fraktionen von SPD und CDU nach Beratung und Erweiterung des Auftrages im Rechtsausschuß durch Beschluß gemäß § 1 des Gesetzes über Enquete-Kommissionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (EnqueteG) eine Enquete-Kommission zur Verfassungs- und Parlamentsreform eingesetzt.

Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

„Einsetzung einer Enquete-Kommission
Verfassungs- und Parlamentsreform“

I.

Es wird eine Enquete-Kommission für die Verfassungs- und Parlamentsreform mit dem Auftrag eingesetzt, auf der Grundlage des Artikels 88 Abs. 2¹⁾ der Verfassung von Berlin und unter Beachtung neuerer verfassungspolitischer und verfassungsrechtlicher Erkenntnisse Empfehlungen zur Überarbeitung der Verfassung von Berlin und zur Parlamentsreform zu unterbreiten.

II.

1. Die Enquete-Kommission soll insbesondere folgende Verfassungsänderungen prüfen:
 - a) Erweiterung der Staatszielbestimmungen,
 - b) Neuformulierung der sozialen Grundrechte,
 - c) Stärkung des Parlaments,
 - d) Ist eine Erweiterung der politischen Teilhaberechte und der Formen direkter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den politischen Entscheidungen (Volksbegehren, Volksentscheid) empfehlenswert?
 - e) Welche verfassungsrechtlichen und verfassungsprozessualen Konsequenzen ergeben sich aus dem teilweise vom Grundgesetz abweichenden Grundrechtskatalog der Verfassung von Berlin?
2. Die Enquete-Kommission soll insbesondere die folgenden Schwerpunkte prüfen:
 - a) Wie kann die Parlamentsarbeit gestrafft und die Transparenz des Parlaments erhöht werden?
 - b) Wie kann die Rechtsstellung der Fraktionen verbessert werden, und wie können die Rechte der einzelnen Abgeordneten gestärkt werden?
 - c) Wie kann die Stellung des Regierenden Bürgermeisters bei der Bildung des Senats und seine Richtlinienkompetenz gestärkt werden?
 - d) Wie kann die bezirkliche Verwaltungsstruktur verbessert werden?
3. Die Enquete-Kommission soll auch die Verfassung des Landes Brandenburg berücksichtigen.

III.

Die Enquete-Kommission besteht aus 27 Mitgliedern. Die Fraktion der CDU erhält 11, die Fraktion der SPD 9, die Fraktion der PDS 2, die Fraktion Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV 2, die Fraktion der F.D.P. 2 Sitze und die Gruppe Neues Forum 1 Sitz.

IV.

Die Mitglieder der Kommission werden von den Fraktionen und der Gruppe gemäß § 2 Abs. 1 EnqueteG benannt.

V.

Die Enquete-Kommission legt dem Abgeordnetenhaus spätestens bis zum 31. Dezember 1992 ihren Abschlußbericht vor. Zu einzelnen Fragen sollen dem Abgeordnetenhaus Zwischenberichte vorgelegt werden.

2. Zusammensetzung

Von den Fraktionen wurden folgende Abgeordnete und Sachverständige als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder benannt und von der Präsidentin des Abgeordnetenhauses gemäß § 2 EnqueteG berufen:

- von der Fraktion der CDU als Mitglieder die Abgeordneten
 - Prof. Dr. Klaus Finkelnburg
 - Roland Gewalt
 - Siegfried Jaroch
 - Peter Krause
 - Hubert Rösler
 - Irina-Cornelia Schlicht
 - Winfried Werner
- als stellvertretende Mitglieder die Abgeordneten
 - Andreas Gram
 - Ulrich F. Krüger
 - Ulrich Manske
 - Heiner Rathje
 - Barbara Saß-Viehweger
 - Hans-Werner Vogel
 - Klaus-Hermann Wienhold
- sowie die Sachverständigen
 - Dieter Ernst
 - Prof. Dr. Albrecht Ranzelzhofer
 - Prof. Dr. Rupert Scholz
 - Prof. Dr. Dieter Wilke
- als stellvertretende Mitglieder die Sachverständigen
 - Heribert Gawin
 - Ulrich Menzel
 - Dr. Gero Pfennig
 - Klaus Rettel
- von der Fraktion der SPD als Mitglieder die Abgeordneten
 - Marianne Brinckmeier
 - Helmut Fechner
 - Alexander Longolius
 - Prof. Dr. Barbara Riedmüller-Seel
 - Tino Schwierzina
- als stellvertretende Mitglieder die Abgeordneten
 - Anna Damrat
 - Christa Friedl
 - Dr. Dieter Mehnert
 - Manfred Neumann
 - Karin Riedrich
- sowie die Sachverständigen
 - Knut Herbst
 - Dr. Erhard Körting
 - Gerd Löffler
 - Prof. Dr. Albrecht Dehnhard
- als stellvertretende Mitglieder die Sachverständigen
 - Percy McLean
 - Werner Salomon
 - Ramona Sieglerschmidt
 - Peter Schuster

¹⁾ „(2) Die Verfassung ist während der ersten Wahlperiode des Gesamteriner Abgeordnetenhauses einer Überarbeitung zu unterziehen. Grundlage der Überarbeitung sind die Verfassungen vom 22. April 1948, vom 1. September 1950 und vom 11. Juli 1990. Eine gemäß Abs. 1 überarbeitete Verfassung ist durch Volksabstimmung in Kraft zu setzen.“

- von der Fraktion der PDS als Mitglied der Abgeordnete Prof. Dr. Horst Kellner
- als stellvertretendes Mitglied der Abgeordnete Dr. Peter-Rudolf Zolt
- sowie als Sachverständiger Dr. Jörg Franke
- als stellvertretendes Mitglied die Sachverständige Dr. Angelika Schiffers
- von der Fraktion Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV als Mitglied die Abgeordnete Renate Künast
- als stellvertretendes Mitglied der Abgeordnete Christian Pulz
- sowie die Sachverständige Dr. Rosemarie Will
- als stellvertretendes Mitglied der Sachverständige Karlheinz Merkel
- von der Fraktion der F.D.P. als Mitglied der Abgeordnete Burkhardt Cornelius
- als stellvertretendes Mitglied der Abgeordnete Dr. Rolf-Peter Lange
- sowie der Sachverständige Rolf-Peter Magen
- als stellvertretendes Mitglied der Sachverständige Jörg Himmelreich
- von der parlamentarischen Gruppe „Neues Forum“ als Sachverständige Bärbel Bohley
- als stellvertretendes Mitglied der Abgeordnete Hans Schwenke

Veränderungen der Zusammensetzung der Kommission:

Folgende Abgeordnete sind aus der Kommission ausgeschieden:

- Abg. Schwenke (Neues Forum) am 13. April 1992,
- Abg. Prof. Dr. Finkelnburg (CDU) am 14. April 1992,
- Abg. Pulz (Bündnis 90/Grüne) am 22. Oktober 1992,
- Abg. Fechner (SPD) am 26. Februar 1993.

Folgende Abgeordnete wurden dafür neu in die Kommission berufen:

- Frau Abg. Kukutz (Neues Forum) am 24. April 1992,
- Abg. Lehmann (Bündnis 90/Grüne) am 3. November 1992.

Prof. Dr. Finkelnburg gehört seit seinem Ausscheiden als Abgeordneter am 14. April 1992 der Kommission als Sachverständiger an.

Der stellv. Sachverständige Percy McLean ist mit Schreiben vom 23. September 1992 aus der Kommission ausgeschieden; zu seinem Nachfolger wurde am 3. November 1992 Herr Dr. Ulrich Storost nach Benennung durch die Fraktion der SPD von der Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin berufen.

Karlheinz Merkel, der bisher der Kommission als stellvertretender Sachverständiger angehört hatte, wurde am 17. November 1992 zum Sachverständigen berufen.

Frau Dr. Will, die bisher diese Position innehatte, wurde mit gleichem Datum zur stellvertretenden Sachverständigen berufen.

Abg. Dr. Mehnert, der bisher der Kommission als stellvertretender Abgeordneter angehört hatte, wurde nach dem Ausscheiden von Abg. Fechner als Mitglied durch die Präsidentin des Abgeordnetenhauses berufen.

Als Vertreterin von Abg. Dr. Mehnert wurde Frau Abg. Christine Luft mit gleichem Datum durch die Präsidentin berufen.

3. Ausgangslage und Zielsetzung

Am 11. Juli 1990 hatte die damalige Stadtverordnetenversammlung von Berlin (Ost) eine Verfassung für Berlin (Ost) verabschiedet. Deren Artikel 88 Abs. 4 bestimmte u. a., daß sie am Tage der konstituierenden Sitzung des neugewählten Berliner Parlaments außer Kraft tritt.

In Ziffer 1 heißt es:

„Diese Verfassung muß erstens den Auftrag enthalten, in der ersten Wahlperiode der neugewählten Gesamtberliner Volksvertretung auf der Grundlage der Berliner Verfassungen vom 22. April 1948, vom 1. September 1950 und vom 11. Juli 1990 eine endgültige Verfassung von Berlin zu erarbeiten und durch Volksentscheid in Kraft zu setzen.“

Entsprechend den Vorschlägen der Arbeitsgruppe „Gesamtberliner Verfassung“ wurde – nach Beratungen im Ausschuß für die Vorbereitung der Einheit Berlins (West), des Rechtsausschusses und des Plenums des Abgeordnetenhauses – die Verfassung von Berlin am 3. September 1990 neben anderen Bestimmungen in Artikel 88 Abs. 2 wie folgt geändert:

„(2) Die Verfassung ist während der ersten Wahlperiode des Gesamtberliner Abgeordnetenhauses einer Überarbeitung zu unterziehen. Grundlage der Überarbeitung sind die Verfassungen vom 22. April 1948, vom 1. September 1950 und vom 11. Juli 1990. Eine gemäß Absatz 1 überarbeitete Verfassung ist durch Volksabstimmung in Kraft zu setzen.“

4. Arbeitsweise

Die Kommission trat am 11. Februar 1992 zu ihrer ersten – konstituierenden – Sitzung zusammen. Sie wählte die Abgeordnete Renate Künast (Bündnis 90/Grüne) zur Vorsitzenden, den Abgeordneten Prof. Dr. Klaus Finkelnburg (CDU) zum stellvertretenden Vorsitzenden, den Abgeordneten Helmut Fechner (SPD) zum Schriftführer und die Sachverständige Frau Dr. Rosemarie Will (Bündnis 90/Grüne) zur stellvertretenden Schriftführerin.

Nach der Wahl von Prof. Dr. Klaus Finkelnburg zum Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs übernahm der Abgeordnete Hubert Rösler (CDU) die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden.

Abg. Dr. Mehnert wurde am 24. März 1993 für den ausgeschiedenen Abg. Fechner zum Schriftführer gewählt.

In der ersten und zweiten Sitzung faßte die Kommission eine Reihe von Beschlüssen zur Arbeitsweise, Terminplan und ähnlichem.

Im Verlauf der weiteren Arbeit der Enquete-Kommission wurde eine Redaktionsgruppe gebildet, in der mit wechselnden Mitgliedern alle Fraktionen sowie die parlamentarische Gruppe „Neues Forum“ vertreten waren. Die Redaktionsgruppe hat zwei Aufgaben: zum einen eine rein redaktionelle. Die zweite Aufgabe ist es, ein ermitteltes Meinungsbild des Plenums auszuformulieren und dies dem Plenum ggf. mit inhaltlichen Änderungen wieder vorzulegen.

Darüber hinaus wurde zum Thema „Interpellation“ eine Arbeitsgruppe mit folgenden Mitgliedern einberufen:

- SV Löffler (SPD);
- SV Rettel (CDU);
- SV Magen (FDP);
- Abg. Prof. Dr. Kellner (PDS);
- SV Frau Dr. Will (Bündnis 90/Grüne).

Die Arbeitsgruppe hat sich in drei Sitzungen mit dem Thema einer lebendigeren Gestaltung des Anfragewesens (Interpellation) befaßt und dazu dem Plenum der Enquete-Kommission unter dem Datum 15. 12. 1992 einen Bericht vorgelegt, der im Plenum der Enquete-Kommission am 17. Februar 1993 beraten worden ist.

Weiterhin hat die Enquete-Kommission beim Wissenschaftlichen Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses ein Gutachten zur Neuformulierung des Artikels 33 Abs. 2 - Aktenvorlagepflicht - der Verfassung von Berlin in Auftrag gegeben.

Ein weiteres Gutachten wurde vom Wissenschaftlichen Parlamentsdienst erbeten zur Frage „Aufnahme einer ‚Unvereinbarkeitsklausel‘ in die Verfassung von Berlin/Aufnahme einer Regelung entsprechend dem sog. ‚ruhenden Mandat‘ in die Verfassung“.

Zum Stimmrecht wurde beschlossen, daß die parlamentarische Gruppe „Neues Forum“ kein Stimmrecht hat, das Abstimmverhalten jedoch im Protokoll vermerkt wird.

5. Zeitablauf

In 18 Sitzungen von durchschnittlich zweieinhalbstündiger Dauer hat die Enquete-Kommission von ihrer konstituierenden Sitzung im Februar 1992 bis zum März 1993 Formulierungen für die Verfassung gefunden, die als Anhang - V. 1. - dem Bericht beigelegt sind. Es handelt sich bei diesen Formulierungen um Beschlüsse der Enquete-Kommission zur Bestimmung zunächst einer politischen Tendenz, die von der Kommission als „Meinungsbilder“ abgestimmt wurden. Die Stimmauszählung der abgestimmten „Meinungsbilder“ erfolgte, ohne daß die Stimmen den einzelnen Fraktionen zugeordnet wurden.

Nach einem Gesamtdurchgang werden die in der Redaktionsgruppe überarbeiteten Texte gleichsam in zweiter Lesung im Plenum der Enquete-Kommission abschließend behandelt.

II.

Reform der Parlamentsarbeit

1. Einleitung

Die Arbeit der Enquete-Kommission gliedert sich in vier Blöcke:

Parlamentsreform, Regierung / Verwaltung, Bürgerbeteiligung, Grundrechte / Staatsziele

1.1 Parlamentsreform

Ziel war die Stärkung der Kontrollfunktionen des Parlaments, wie sie auch in anderen Bundesländern (z. B. Schleswig-Holstein) verabschiedet wurde. Ein zweiter Bereich der Parlamentsreform betrifft die Parlamentsarbeit im engeren Sinne, Stichwort: Belebung der Parlamentsarbeit, Öffentlichkeitsfunktion. Noch zu diskutieren sind die Regelung der Entschädigungen für Abgeordnete sowie die Rechtsstellung der Fraktionen.

1.2 Regierung/Verwaltung

Hauptaspekt der Verfassungsänderung ist die Rolle des Regierenden Bürgermeisters (Stichwort: Richtlinienkompetenz, Ernennung der Senatoren). Die verfassungsändernden Möglichkeiten der Verwaltungsreform betreffen das Verhältnis der Bezirke zu der Hauptverwaltung und die Zahl der Senatsverwaltungen. Fragen der Verwaltungsreform werden zur Zeit noch erörtert.

1.3 Bürgerbeteiligung

Die Kommission war sich einig, daß die Bürger stärker an politischen Entscheidungen beteiligt werden sollen. Diesem Anliegen soll im wesentlichen über die Möglichkeit einer

Volksinitiative und einer Volksbefragung Rechnung getragen werden. Ein Konsens über weitergehende Vorschläge zu Volksbegehren und Volksentscheid konnte noch nicht hergestellt werden.

1.4 Grundrechte/Staatsziele

Die Kommission wird die Diskussion über den Grundrechtskatalog der Berliner Verfassung in Bälde beginnen

2. Unterrichtungspflicht der Regierung

Artikel 34 a - Neu -

„Der Senat hat das Abgeordnetenhaus frühzeitig und vollständig über alle Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten. Bei der Gesetzgebung des Bundes und der Vorhaben der Europäischen Gemeinschaft, die für das Land Berlin von grundsätzlicher Bedeutung sind, hat der Senat vor der Mitwirkung des Abgeordnetenhauses zu unterrichten. Dies gilt auch für Entwürfe von Staatsverträgen. Der Abschluß von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin.“

Die Unterrichtungspflicht des Parlaments durch die Regierung ist in die Verfassung aufzunehmen, weil die Stellung des Abgeordnetenhauses gegenüber dem Senat - bislang kaum definiert - frühzeitig Informationen auf Seiten der Abgeordneten erfordert.

Dem Vorschlag, die unbestimmten Rechtsbegriffe „frühzeitig“ und „vollständig“ in einem Gesetz zu definieren und deshalb einen Gesetzesvorbehalt aufzunehmen („Das Nähere regelt ein Gesetz“), wird nicht gefolgt, weil eine sinnvolle Definition nicht möglich scheint.

Auch bei größter Ausführlichkeit der Begriffsdefinition in einem Gesetz wird es weitere Auslegungsmöglichkeiten geben.

Die konkrete Bestimmung, was „frühzeitig“ und „vollständig“ ist, hängt auch von nicht antizipierbaren Situationen im politischen Raum ab.

Ebenso abgelehnt wurde der Vorschlag, den Zeitpunkt der Unterrichtungspflicht zu relativieren durch Einfügung des Wortes „möglichst“.

Zur Absicherung des ureigenen Bereichs der Exekutive und gleichzeitig zur Definition der Grenzen der Unterrichtungspflicht wurde vorgeschlagen, in den Verfassungstext des Artikels 34 a aufzunehmen:

„Die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten und amtlichen Unterlagen darf nur abgelehnt werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern. Die Entscheidung ist dem Abgeordnetenhaus mitzuteilen und zu begründen.“

Der Vorschlag fand keine Mehrheit, weil diese Begrenzung, insbesondere wegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Eigen- und Initiativbereich der Regierung, gelegentlich der Aktenvorlagepflicht der Regierung im Flick-Untersuchungsausschuß, als „immanent gegeben“ angesehen wurde.

Einigkeit wurde hingegen erzielt hinsichtlich der Unterrichtungspflicht des Senats bei der Gesetzgebung des Bundes und der Vorhaben der Europäischen Gemeinschaft, die für das Land Berlin von grundsätzlicher Bedeutung sind. Diese muß, um Wirkung entfalten zu können, vor der Mitwirkung des Senats im konkreten Fall vorgenommen werden.

Konstatiert und beklagt wird, daß der Föderalismus durch eine zunehmende „Unitarisierung“ geschwächt wird. Die große Masse dessen, was das Grundgesetz der sog. konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit zuweist, also grundsätzlich den Ländern, soweit nicht der Bund die Regelungskompetenz bereits ausgeschöpft hat, wird inzwischen vom Bund okkupiert.

Zwar wirken die Länder gemäß Artikel 50 des Grundgesetzes durch den Bundesrat an der Gesetzgebung des Bundes mit, aber im Bundesrat sind nicht die Länderparlamente, sondern die Regierungen vertreten (Artikel 51 GG). Dieser Regierungsföderalismus führt zwar dazu, daß in die Berliner Verfassung nicht hineingeschrieben werden kann, die Landesregierung sei bezüglich ihres Abstimmungsverhaltens im Bundesrat an ein Mandat des Abgeordnetenhauses gebunden; das heißt aber nicht, daß insoweit die parlamentarische Verantwortlichkeit der Landesregierung aufgehoben wäre.

Deshalb kann ein Landesparlament durchaus der Regierung Empfehlungen im Hinblick auf ihr Abstimmungsverhalten im Bundesrat geben. Diese Tendenz der Länderparlamente, sich stärker „einzumischen“, ist bei vielen Landesparlamenten spürbar. Das liegt nicht zuletzt daran, daß die Gesetzgebung des Bundes und die durch den Bundesrat mitwirkungsbedürftigen Vorhaben der Europäischen Gemeinschaft inzwischen von eminenter Bedeutung für das tägliche Leben sind. Die Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung gehört daher zu den Lebensgrundlagen Berlins.

Über die Gesetzesvorhaben des Bundes ist zu unterrichten, bevor die Landesvertreter sich im Stadium der Mitwirkung befinden. Damit ist nicht gemeint, daß das Abgeordnetenhaus über jede Modifikation zu unterrichten sei. Als länderübergreifend sind die Staatsverträge insoweit einbezogen, als vor deren Ratifizierung die Zustimmung des Abgeordnetenhauses erforderlich ist. Anders kann ein wirkungsvoller Einfluß des Abgeordnetenhauses auf den Vertragsinhalt nicht sichergestellt werden.

3. Unterrichtung über Gesetzesvorhaben

Artikel 45 Abs. 3 - Neu -

„(3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzesentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.“

Zunächst soll mit dieser Regelung dem in der parlamentarischen Demokratie überragenden Grundsatz der Öffentlichkeit Rechnung getragen werden. Die Bürgerschaft soll wissen, was ihre Vertreterinnen und Vertreter planen. Sodann soll dem Mißstand abgeholfen werden, daß „Verbände“ eher von Gesetzesvorhaben Kenntnis haben als die Abgeordneten selbst. Die Regelung bedeutet also auch eine Aufwertung des Parlaments.

Aus der ursprünglich vorgelegten Fassung wurde herausgenommen, daß Gesetzesentwürfe „betroffenen Verbänden“ zur Kenntnis zu geben sind. Die jetzige Formulierung wurde so gewählt, daß die „Kenntnisgabe“ nicht zu einem beinahe subjektiven Recht führt.

Die Erweiterung der Unterrichtung auf „betroffene Kreise“ trägt der Tatsache Rechnung, daß die Lobbyarbeit sich nicht auf institutionalisierte Verbände konzentriert und deren (bisherige) Privilegierung auch dem Grundsatz chancengleicher Beachtung nicht so schlagkräftig organisierter Interessen verletzt.

Eine ursprünglich vorgesehene Unterrichtungspflicht lediglich der „Ausschüsse des Abgeordnetenhauses“ würde dem jetzigen Zustand (Zuleitung von Gesetzesvorhaben an die Fraktionen) widersprechen und eine Verschlechterung bedeuten. Die Fraktionen würden dann erst gleichzeitig mit den Verbänden Gesetzesentwürfe des Senats erhalten. Dies hätte eine Verkürzung der Informationsmöglichkeiten der Fraktionen bedeutet, daher wurde die Unterrichtungspflicht gegenüber „dem Abgeordnetenhaus“ aufgenommen.

4. Akteneinsichtsrecht - Pflicht zur Vorlage von Akten

Artikel 29 Absatz 3 - Neu -

„(2) Der Abgeordnete hat das Recht, sich durch Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen über einen Vorgang zu

informieren. Dazu ist ein Beschluß von einem Fünftel der Mitglieder des zuständigen Parlamentsausschusses notwendig. Die Vorlage von Akten darf nur abgelehnt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.“

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Enquete-Kommissionen.“

Im Verlauf der Beratungen wurde vorgeschlagen, die Regelung aus der Verfassung des Bundeslandes Brandenburg - Artikel 57 Abs. 3 - folgenden Wortlauts zu übernehmen: „Den Abgeordneten ist Zugang zu den Behörden und Dienststellen des Landes zu gewähren. Diese haben ihnen auf Verlangen Auskünfte auch aus Dateien zu erteilen und Akten und amtliche Unterlagen vorzulegen. Das Verlangen ist an die Landesregierung oder, sofern es ihn betrifft, an den Landesrechnungshof zu richten. Die Auskunft und die Vorlage der Akten und amtlichen Unterlagen haben unverzüglich und vollständig zu erfolgen.“

Eine solche Regelung wurde von der Mehrheit der Kommission abgelehnt, weil die Kommission - im Gegensatz zu der Verfassung von Brandenburg - nicht dem einzelnen Abgeordneten das Recht einräumen wollte, die Verwaltung zu kontrollieren. Dem einzelnen Abgeordneten sollte nicht zugestimmt werden, „Verwaltungschef“ zu spielen.

Das Akteneinsichtsrecht des einzelnen Abgeordneten wurde abgelehnt, weil nur das Parlament bzw. dessen Gremien, nicht der einzelne Abgeordnete als solcher, dieses Recht haben kann. Anderenfalls läge nicht eine „Kontrolle durch das Parlament“ vor, sondern es würde auf ein „Mitregieren“ des einzelnen Parlamentarier hinauslaufen.

Strittig war das Quorum, wobei es auch den Vorschlag gab, dieses mit „ein Viertel oder eine Fraktion“ zu bestimmen. Die Frage wurde in der Beratung zunächst zurückgestellt und zur weiteren Beratung der Redaktionsgruppe überwiesen, die als Kompromiß vorgeschlagen hat, das Quorum mit „einem Fünftel der Mitglieder des zuständigen Parlamentsausschusses“ festzuschreiben.

Die Aufnahme einer Regelung, daß die Erörterung der Akten in „nichtöffentlicher Sitzung“ vorzunehmen sei, wurde abgelehnt. Die Öffentlichkeit „per se“ auszuschließen, schien nicht sachdienlich. Es schien der Kommission ausreichend, wenn der Parlamentsausschuß die Möglichkeit hat, die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn er dies für notwendig hält.

Für den Fall einer Ablehnung des Antrags auf Aktenvorlage wurde vorgeschlagen, vergleichbar mit Artikel 23 Abs. 3 der Verfassung von Schleswig-Holstein, einen parlamentarischen Einigungsausschuß einzurichten. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt.

Die Kommission geht davon aus, daß im Streitfalle nur durch eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts der Konflikt angemessen gelöst werden kann.

Die gefundene Formulierung bedeutet einen Abwägungsprozeß, den der Senat vornehmen muß, will er die Vorlage verweigern. Er muß das Kontroll- oder Informationsinteresse des Parlaments auf der einen Seite und die entgegenstehenden öffentlichen oder die privaten Interessen auf der anderen Seite abwägen.

Soweit öffentliche Belange entgegenstehen, sollen sie nur dann zur Verweigerung der Aktenvorlage berechtigen, wenn sie als „zwingend“ einzustufen sind. Darüber hinaus war sich die Enquete-Kommission einig, daß die Ablehnung der Akteneinsicht gegenüber dem Ausschuß zu begründen ist.

Die Frage, die in der Beratung aufgeworfen wurde, ob Körperschaften des öffentlichen Rechts (beispielsweise Universitäten, Berufskammern) von der Verpflichtung zur Aktenvorlage erfaßt werden, wurde noch zurückgestellt.

5. Zugangsrecht von Abgeordneten

Artikel 29 Abs. 1 - Neu -

„(1) Den Abgeordneten ist der Zugang zu den Behörden und Dienststellen des Landes zu gewähren. Der Zugang darf nur eingeschränkt werden, wenn überwiegende öffentliche oder sonstige schutzwürdige Interessen dem entgegenstehen.“

Die Kommission sprach sich für ein Zugangsrecht des einzelnen Abgeordneten in Anlehnung an die Verfassung des Landes Brandenburg - Artikel 57 Abs. 3 - (siehe oben 4.1 zu Behörden und Dienststellen aus. Es ist ein Recht unterhalb der Schwelle des Akteneinsichtsrechtes und des Auskunftsrechtes. Bislang gab es dies nur für den Rechtsausschuß und den Petitionsausschuß.

6. Petitionsausschuß

Artikel 32 a - Neu -

„Zum Schutz der Rechte der Bürger wird ein Ausschuß des Abgeordnetenhauses eingerichtet, der über Petitionen entscheidet, sofern nicht das Abgeordnetenhaus selbst entscheidet. Der Ausschuß kann auch tätig werden, wenn ihm auf andere Weise Umstände bekannt werden. Der Senat und alle ihm unterstellten oder von ihm beaufsichtigten Behörden und Einrichtungen sowie die Gerichte haben Auskunftshilfe zu erteilen.“

Der Ausschuß kann Zeugen und Sachverständige vernehmen und vereidigen. Alles Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

Während der Beratung wurde beantragt, einen Absatz 2 im Wortlaut des Artikels 71 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg hinzuzufügen:

„(2) Alle Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen haben dem Ausschuß auf sein Verlangen jederzeit Zutritt zu gestatten, Auskünfte auch aus Dateien zu erteilen sowie Akten und sonstige amtliche Unterlagen vorzulegen. Die Gerichte haben in Angelegenheiten der Rechtsprechung nur Auskunftspflicht zu leisten.“

Weiterhin wurde beantragt, den letzten Satz wie folgt zu formulieren: „Alles Nähere, insbesondere Fristen und Verfahren, wird durch ein Gesetz geregelt. Verwaltungshandeln wird auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Ausschusses bis zur Entscheidung über die Petition ausgesetzt.“

Die Vorschläge wurden insgesamt abgelehnt.

Die Bedeutung des Petitionswesens und somit des Petitionsausschusses soll durch einen gesonderten Artikel in der Verfassung hervorgehoben werden.

Bisher war die Materie in Absatz 4 des Artikels 32 geregelt, der sich allgemein mit den Ausschüssen des Parlaments befaßte. Neu eingefügt ist das „Wozu“ („Zum Schutz der Rechte der Bürger“).

Der Petitionsausschuß hat sich in seiner Arbeit bewährt und macht nach Meinung der Enquete-Kommission die Einrichtung eines „Bürgerbeauftragten“ entbehrlich. Durch die Einsetzung eines Bürgerbeauftragten würde der falsche Eindruck erweckt, als ob es kein funktionstüchtiges Petitionswesen im Land Berlin gäbe und durch zusätzliche Regelungen für den Bürger ein „Mehr“ erreicht werden könne. Indes ist dies zweifelhaft, wenn mehrere Institutionen „nebeneinander“ arbeiten.

Über die Formulierung des alten Artikels 32 Abs. 4 Verfassung von Berlin mit der hier eingefügten Modifikation hinaus scheinen weitere Regelungen, wie etwa die Einführung von Fristen, nicht erforderlich. Die vorgeschlagene „Aussetzung des Verwaltungshandelns bis zu einer Entscheidung über die Petition“ wurde für problematisch gehalten, weil die Verwaltung dann gehindert sei, den ordentlichen Gang des Verfahrens weiterzubetreiben, das ja der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

7. Landesbeauftragte

- Datenschutzbeauftragte und andere Beauftragte -

Artikel 32 b (Landesbeauftragte) - Neu -

„(1) Zur Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz und als Hilfsorgan wählt das Abgeordnetenhaus einen Datenschutzbeauftragten. Er wird vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt und unterliegt dessen Dienstaufsicht. Alles Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

(2) Das Abgeordnetenhaus kann für die Dauer einer Legislaturperiode zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Beauftragte wählen, die vom Präsidenten ernannt werden und dessen Dienstaufsicht unterliegen. Alles Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

Der vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses zu ernennende und dessen Dienstaufsicht unterstehende Datenschutzbeauftragte ist „Hilfsorgan“ des Abgeordnetenhauses. Damit wird eine in der Anlage ähnliche Regelung des Artikels 23 Abs. 2 der Verfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Juli 1990 übernommen. Dem Abgeordnetenhaus wird ein zusätzliches Kontrollinstrument in die Hand gegeben, um das Grundrecht auf Datenschutz wirksam zu gewährleisten.

Die Aufnahme umfassender Formulierungen zur Funktion des Datenschutzbeauftragten - wie vom Datenschutzbeauftragten vorgeschlagen - soll nicht in der Verfassung erfolgen, sondern bleibt einem Gesetz vorbehalten. Die Verfassung soll auf das Wesentliche beschränkt bleiben und von Detailfragen entlastet sein. Über die Einrichtung des Datenschutzbeauftragten hinaus soll das Abgeordnetenhaus in die Lage versetzt werden, begrenzt auf eine Wahlperiode, für einen bestimmten Aufgaben- und Problembereich einen Beauftragten - Landesbeauftragten - zu wählen.

Beauftragte sind in der Vergangenheit immer dann benannt worden - meist von der Exekutive -, wenn man der Meinung war, daß ein bestimmter „Politikbereich“ durch normale Verwaltungsarbeit nicht zufriedenstellend geregelt oder verwaltet wurde. Durch die vorgeschlagene Regelung soll die Kontrolle der Exekutive durch die Möglichkeit befristeter Einrichtung eines „Landesbeauftragten“ beim Parlament stärker an das Parlament gebunden werden.

8. Rederecht der Abgeordneten - Präsident, Vizepräsidenten, Präsidium

Artikel 28 - Neu -

„(1) Das Abgeordnetenhaus gibt sich eine Geschäftsordnung. Dabei darf das Recht des einzelnen Abgeordneten, sich im Abgeordnetenhaus und in den Ausschüssen durch Rede und Anträge an der Willensbildung und Entscheidungsfindung zu beteiligen, nicht ausgeschlossen werden. Die Rechte des einzelnen Abgeordneten können durch die Geschäftsordnung nur insoweit beschränkt werden, wie es für die gemeinschaftliche Ausübung der Mitgliedschaft im Parlament notwendig ist.“

(2) Das Abgeordnetenhaus wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums.

(3) Jede Fraktion hat mindestens einen Vertreter im Präsidium.

(4) Der Präsident, die Vizepräsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluß des Abgeordnetenhauses abberufen werden. Der Beschluß setzt einen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses voraus. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

(5) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Sitzungsgebäude aus. Ohne seine Zustimmung darf im Sitzungsgebäude keine Durchsuchung und Beschlagnahme stattfinden.

(6) Der Präsident verwaltet die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes. Er vertritt das Abgeordnetenhaus in allen Angelegenheiten. Ihm steht die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter zu, wobei ein Einvernehmen mit dem Präsidium bei den Besoldungsgruppen des höheren Dienstes herzustellen ist."

Absatz 1

In Artikel 28 Abs. 1 hat die Regelung des Artikels 25 Abs. 4 der Verfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Juli 1990 Eingang gefunden. Hinsichtlich der Geschäftsordnung wurde vorgeschlagen, diese dadurch aufzuweichen, daß diese künftig nur mit zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses geändert werden darf. Zur Begründung wurde angeführt, daß aus der Verfassung, u. a. wegen der Übersichtlichkeit, viele bedeutsame Bereiche - etwa die Stellung der Abgeordneten oder der Opposition - im einzelnen herausgehalten und in der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses geregelt werden. Schließlich sei die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses nicht bloß ein einfaches Gesetz, sondern ein kleines Stück „Verfassungsrecht“.

Dem wurde entgegengehalten, daß Gründe der Praktikabilität dagegen sprechen, die Geschäftsordnung derart zu überhöhen. Die Geschäftsordnung dient der Bewältigung der täglichen Geschäfte. Dabei braucht man Flexibilität. In der täglichen Parlamentsarbeit kann sich zeigen, daß die Geschäftsordnung für neue Situationen nicht ausreicht. Es wäre kontraproduktiv, eine Änderung der Geschäftsordnung mit zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses „zu bewehren“.

Der Vorschlag fand schließlich keine Mehrheit.

Die Tatsache, daß ein Abgeordneter Rederecht und Beteiligungsrecht im Abgeordnetenhaus und dessen Ausschüssen hat, ist eine Selbstverständlichkeit.

Tatsächlich werden indes die Möglichkeiten der Teilnahme des einzelnen Abgeordneten an der Willensbildung im Plenum und in den Ausschüssen durch die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses erheblich verkürzt. Ziel der Regelung ist es somit, daß das Rederecht im Kern nicht angetastet werden darf.

Absatz 2

Bisher beinhaltet die Verfassung nur eine Regelung „des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums“. Das wird der Funktion des Präsidenten und des übrigen Präsidiums nicht gerecht.

Absatz 3

Diese Regelung folgt dem von der Enquete-Kommission auch sonst durchgängig umgesetzten Prinzip, jeder Fraktion in den Gliederungen und Einrichtungen des Parlaments Platz zu geben und entspricht der Regelung in Artikel 29 Abs. 3 der Verfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Juli 1990.

Absatz 4

Kontrovers wurde die neu eingerichtete Möglichkeit der Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Präsidiums beraten.

Die bisherige Unabsetzbarkeit des Präsidenten und des Präsidiums sollte dazu beitragen, daß diese in weitgehender Unabhängigkeit die Anliegen des Abgeordnetenhauses insgesamt wahrnehmen und ihrer Funktion als staatsrechtliche Repräsentanten der ganzen Volksvertretung gerecht werden können.

Die Unabsetzbarkeit hat jedoch auch zur Folge, daß das Abgeordnetenhaus sich selbst dann nicht von einem Inhaber dieser Ämter trennen kann, wenn das notwendige Vertrauensverhältnis über die Grenzen der Fraktionen hinweg schwerwiegend und nachhaltig gestört ist und sich die Abgeordneten von dem Amtsinhaber nicht mehr vertreten fühlen. Nach der Erfahrung in der deutschen Parlamentsgeschichte kann nicht davon ausgegangen werden, daß der betreffende Amtsinhaber dann sein Amt umgehend niederlegt. „in einer politischen Kultur“, so wurde in einem Diskussionsbeitrag angemerkt, „in der die Leute fast nie freiwillig gehen, ist es sinnvoll, zu diesem demokratischen Mittel zu greifen“.

Einer Abwahlmöglichkeit wurde entgegengehalten, daß diese demokratisch bestechend klinge. Wenn man dabei bliebe, daß die Mehrheit bzw. nach parlamentarischem Brauch die größte Fraktion den Präsidenten stellt, wäre dies eine Vorschrift, die nur dann effektiv würde, wenn sich die Fraktion, die den Präsidenten gestellt hat, mit diesem überwerfe. Anders würde kaum die Zwei-Drittel-Mehrheit zur Abwahl zustandekommen. Insofern handele es sich um eine Vorschrift, die leerlaufe und die nur eine „schöne demokratische Fassade aufbaut“, aber nicht realisiert werden könne. Darüber hinaus wurde eingewendet, daß ein Präsident, der immer unter dem Damoklesschwert, „daß ihm die Abwahl blüht“, steht, nicht die Neutralität und Unabhängigkeit wahren kann, die von ihm verlangt wird.

Die Kommission entschied sich mehrheitlich für die Abwahlmöglichkeit und trug dem Außergewöhnlichen eines solchen Vorgangs einer Abwahl des Präsidenten (oder eines Mitglieds des Präsidiums) dadurch Rechnung, daß sie die Hürde zur Abwahl sehr hoch gesetzt hat.

Angeregt wird, darüber nachzudenken, ob grundsätzlich einer der stellvertretenden Präsidenten von der Opposition gestellt werden sollte. Darüber hinausgehende Vorstellungen wären, die Position des Präsidenten grundsätzlich einer Oppositionspartei zur Verfügung zu stellen. Dies wirft das Problem auf, welche von mehreren Oppositionsparteien auszuwählen wäre.

Absatz 6

Umstritten war in der Kommission die Aufnahme einer Verpflichtung des Präsidenten zum Einvernehmen mit dem Präsidium bei bestimmten Personalentscheidungen.

Zur Begründung wurde dargelegt, daß ein Präsidium dem „ganzen Haus gegenüber verpflichtet ist“ und daß man ausschließen sollte, wie es in der Praxis immer wieder vorkommt, daß Personalentscheidungen gerade im höheren Dienst nach Parteizugehörigkeit oder auch persönlichen Prioritäten getroffen werden. Gerade im Rahmen der Stärkung eines Präsidiums, das bisher im Grunde genommen den Haushalt verabschiedet hat, sollte die Regelung von einer bestimmten Besoldungsgruppe an überlegt werden.“ Hingewiesen wurde darauf, daß eine solche Regelung in vielen Länderverfassungen, zum Beispiel Hessen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland, enthalten ist.

Der Begriff „Einvernehmen“ bedeutet: Es bedarf einer einfachen Mehrheit im Präsidium.

Aufgeworfen wurde dann die Frage, wer denn die Einstellungen und Entlassungen von Beamten und Angestellten vornehmen soll, soweit diese den höheren Dienst betreffen. Ein Einvernehmen in Form einer Mehrheitsentscheidung hieße, daß die Regierungsmehrheit über die zu besetzenden Positionen in der Parlamentsverwaltung bestimmen würde.

Es stellt keine simple organisatorische Regelung dar, über die Ernennung von Personal im Abgeordnetenhaus zu entscheiden. Steht dieses Recht dem Präsidenten, der nicht unbedingt zur Regierungsmehrheit gehören muß, der Regierungsmehrheit oder allen Beteiligten zu? Nach Überweisung dieser Formulierung in die Redaktionsgruppe und dortiger Beratung blieb die Formulierung unverändert.

9. Indemnität

Artikel 35 - Neu -

„(1) Kein Abgeordneter darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen Äußerungen in Ausübung seines Mandats gerichtlich oder dienstlich oder sonst außerhalb des Abgeordnetenhauses zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.“

Es wurde grundsätzlich die Frage gestellt, ob die Regelung der Indemnität heute noch zeitgemäß ist. Es wurde dafür plädiert, die bisherige Regelung so zu belassen mit einer Ausnahme, der verleumderischen Beleidigung.

Die Strafverfolgung bei verleumderischer Beleidigung wird nur möglich, wenn Artikel 35 Abs. 1 ergänzt wird. Der Indemnitätsschutz, der eine lange geschichtliche Tradition besitzt, soll im Grundsatz nicht angetastet werden, aber verleumderische Beleidigungen sollen nicht mehr geschützt sein.

10. Abgeordnetenanklage

- neuer Artikel -

„(1) Erhebt sich der dringende Verdacht, daß ein Abgeordneter seine Stellung als solcher um finanzieller Vorteile willen mißbraucht, so kann das Abgeordnetenhaus bei dem Verfassungsgerichtshof ein Verfahren mit dem Ziel beantragen, ihm sein Mandat abzuerkennen.“

(2) Der Antrag auf Erhebung der Anklage setzt eine Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses voraus. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Hauses.

(3) Entscheidet der Verfassungsgerichtshof im Sinne der Anklage, verliert der Abgeordnete sein Mandat mit Verkündung der Entscheidung.“

Da es keine Sanktionsmöglichkeit gibt, wenn ein Abgeordneter seine Stellung „um finanzieller Vorteile willen“ mißbraucht, sollte unter besonderen Voraussetzungen eine Abgeordnetenanklage ermöglicht werden. Abgeordnetenbestechung ist nicht strafbar, anders als in den meisten anderen Staaten. Einige der „Altbundesländer“ (und Brandenburg in Artikel 61) sehen eine solche Möglichkeit vor. Berlin hat bisher in seine Verfassung einen solchen Passus nicht aufgenommen, was auch damit zusammenhängt, daß es wegen des Alliiertenstatus der Stadt keinen Verfassungsgerichtshof hatte. Eine „Abgeordnetenanklage“ gibt dem Parlament die Möglichkeit, der Würde und dem Ansehen des Hauses Genüge zu tun, wenn diese verletzt werden.

Indes soll nicht jede Fraktion oder gar jeder Abgeordnete einen solchen Antrag stellen können, sondern dies bedarf der Mehrheit des Hauses. Sodann muß es eine Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Abgeordnetenhauses geben, um förmlich vor dem Verfassungsgerichtshof Anklage zu erheben.

Umstritten war die zunächst vorgeschlagene Formulierung des Mißbrauchs in „gewinnsüchtiger Absicht“. Diese Formulierung wurde als problematisch angesehen und ist abgeändert worden in „um finanzieller Vorteile willen mißbraucht“.

11. Ausschüsse

Artikel 32 - Neu -

„(1) Das Abgeordnetenhaus wählt nach Bedarf Ausschüsse aus seiner Mitte. Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.“

(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Besetzung der Vorsitze ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß d'Hondt vorzunehmen. Jede Fraktion hat das Recht, mit mindestens einem Mitglied in jedem Ausschuß vertreten zu sein. Fraktionslose Abgeordnete haben das Recht, in den Ausschüssen ohne Stimmrecht mitzuarbeiten.“

In Absatz 2 haben die Regelungen der Artikel 29 Abs. 3 und 32 Abs. 2 der Verfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Juli 1990 Eingang gefunden.

Die Kommission war sich darin einig, daß die Aufgaben der Ausschüsse stärker in der Verfassung verankert werden sollten. Bedeutsam ist die Aussage, daß alle Fraktionen in den Ausschüssen vertreten sein müssen. Die Ausschlußmehrheit lehnte es ab, fraktionslosen Abgeordneten Rede- und Antragsrecht sowie Stimmrecht zu geben.

Hinzugefügt wurde in der Beratung der Satz, daß die Ausschüsse grundsätzlich öffentlich tagen. Dies ist bisher bereits in Berlin Praxis. Die bisher geltende Regelung in Artikel 32 Abs. 2 hinsichtlich der Besetzung der Ausschüsse (Grundsätze der Verhältniswahl) ist durch das Bundesverfassungsgericht anerkannt. Die Kommission entschied sich dennoch für ein bestimmtes „Zählverfahren“, nämlich gemäß d'Hondt. Im Verlauf der Beratungen wurde zudem der Antrag gestellt, einen Passus zur Chancengleichheit parlamentarischer Gruppen folgenden Wortlauts aufzunehmen: „Parlamentarische Gruppen haben das Recht auf Chancengleichheit“. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Eine Quotenregelung bei der Besetzung der Ausschüsse „Männer/Frauen“ wurde zurückgestellt bis zur Beratung des „Gleichstellungsthemas“.

12. Untersuchungsausschüsse

Artikel 33 - Neu -

„(1) Das Abgeordnetenhaus hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder oder auf Antrag einer Fraktion die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Der Untersuchungsauftrag darf gegen den Willen der Antragsteller nicht verändert werden. Der Vorsitzende eines von der Opposition beantragten Untersuchungsausschusses muß einer Oppositionsfraktion angehören.“

(2) Beweise sind zu erheben, wenn Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die zu den Antragstellern gehören, oder ein Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses es beantragen. Jedermann ist verpflichtet, den Anforderungen des Untersuchungsausschusses zum Zwecke der Beweiserhebung Folge zu leisten. Gerichte und Behörden haben Rechts- und Amtshilfe zu leisten; sie haben auf Verlangen Akten vorzulegen und ihren Dienstkräften Aussagegenehmigungen zu erteilen, soweit nicht gegenüber dem Ausschuß schlüssig begründet die Sicherheit des Bundes oder eines deutschen Landes entgegensteht.“

Die Kommission hat es für richtig erachtet, das Quorum zur Beantragung eines Untersuchungsausschusses von einem Viertel auf ein Fünftel zu verringern und das Antragsrecht auch einer Fraktion zuzubilligen. Das entspricht den Regelungen in den neueren Länderverfassungen (Schleswig-Holstein, Brandenburg, Sachsen). Ein Mißbrauch durch die kleinen Fraktionen, etwa durch Beantragung einer Vielzahl von Untersuchungsausschüssen, wird es schon wegen der Arbeitsintensität in einem solchen Ausschuß nicht geben können.

Gegen den Willen der Antragsteller darf der Untersuchungsauftrag nicht mehr verändert werden.

Dies ist eine Veränderung gegenüber § 2 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin. Damit kann es gegen den Willen der Antragsteller auch keine Erweiterung geben, auch wenn dies keine Verzögerung mit sich brächte. Dies soll Verfassungsrang haben, weil es der einfachen Gesetzesmehrheit entzogen sein soll.

Die Regelungen zu den Antragstellern einer Beweiserhebung (Absatz 2) wurde wie folgt begründet: „Denn wenn das Recht der Untersuchungsausschüsse ein Oppositionsrecht ist, kann es nicht sein, daß die Beweiserhebung nur so funktioniert, daß es eines Mehrheitsbeschlusses bedarf.“ In diesen Kontext gehört auch die Bestimmung, wonach der Vorsitzende eines von der Opposition beantragten Unter-

suchungsausschusses einer Oppositionsfraktion angehören muß. Nicht erörtert wurde, ob dies auch für parlamentarische Gruppen gelten soll.

Zur Ablehnung der Vorlage von Akten aus Gründen der Sicherheit des Bundes oder eines deutschen Landes wurde folgende ergänzende Formulierung vorgeschlagen: „Die Feststellung, daß die Sicherheit eines Landes oder des Bundes gefährdet ist, trifft das zuständige Senatsmitglied/der Senat. Eine Ablehnung des Verlangens, Akten vorzulegen, hat der Senat in geheimer Sitzung des Untersuchungsausschusses zu begründen.“

Nach Debatte hierzu, ob dies nicht auch durch einfaches Gesetz zu regeln ist oder ob es nötig ist, die Regelung in der Verfassung selbst vorzunehmen (vergleichbar mit der Verfassung von Schleswig-Holstein: Artikel 18 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 3) hat die Enquete-Kommission die Frage noch zurückgestellt und ist übereingekommen, den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst mit der Klärung dieser Frage zu beauftragen.

13. Rederecht des Senats

Artikel 34 - Neu -

„(2) Der Senat ist zu den Sitzungen des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse einzuladen. Den Mitgliedern des Senats ist auf Verlangen zu den Punkten der Tagesordnung das Wort zu erteilen.“

(3) Der Regierende Bürgermeister oder sein Vertreter können vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Gegenständen der Beratung das Wort ergreifen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 hat die Opposition das Recht der ersten Erwiderung.“

Zunächst wurde vorgeschlagen, in Absatz 1 des Artikels 34 ein „Zitierrecht“ als Minderheitenrecht aufzunehmen.

„Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder des Landtags oder ein Drittel der Mitgliederzahl eines Ausschusses kann die Anwesenheit eines jeden Mitglieds der Landesregierung verlangen.“

Die Kommission lehnt eine Aufnahme in die Verfassung als nicht notwendig ab und spricht sich für eine Übernahme in die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses aus, wobei auch daran gedacht werden soll, daß in die Geschäftsordnung eine Vertretungsregelung für Senatoren durch Staatssekretäre aufgenommen werden soll.

Nach der Formulierung des Artikels 34 Abs. 2 ist die frühere Fassung in der VvB des „jederzeitigen“ Rederechts des Senats aufgegeben worden. Die Senatsmitglieder werden insoweit gegenüber dem Abgeordnetenhaus nicht privilegiert.

Absatz 4 des Artikels 34 bezieht sich auf die Regierungserklärungen. Nach der Regierungserklärung soll ein Vertreter der Opposition das Wort haben.

14. Artikel 44 VvB entfällt.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Generalstaatsanwälte und der Polizeipräsident nicht mehr vom Abgeordnetenhaus gewählt werden sollen.

15. Empfehlungen zur Änderung der Geschäftsordnung

a) Interpellation

Vorgeschlagen wurde, folgende Formulierung in die Verfassung aufzunehmen:

„Das Recht zur Großen Anfrage steht ausschließlich der Opposition zu.“

Dieser Vorschlag fand keine Zustimmung. Stattdessen legte die Arbeitsgruppe „Interpellation“ der Enquete-Kommission zur „interessanteren und lebhafteren Gestaltung der Parlamentsarbeit“ nachstehende Vor-

schläge zur Änderung der Geschäftsordnung vor, die einstimmig angenommen worden sind und vor Fertigstellung des Schlußberichts der Präsidentin und den Fraktionen übermittelt werden sollen.

Diese Vorschläge sind:

„§ 51 a

Befragung über Senatsbeschlüsse

(1) Im Anschluß an die Fragestunde (§ 51 Abs. 1) findet eine Befragung des Senats über seine Beschlüsse statt. Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes soll eine Dauer von vierzig Minuten nicht überschreiten.

(2) Zur Vorbereitung der Befragung teilt der Senat die von ihm dafür zusammengestellten Themen in der gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 einberufenen Ältestenratssitzung mit. Die Themen entsprechen Tagesordnungspunkten, zu denen der Senat in seiner Sitzung am selben Tage oder in der vorangegangenen Woche inhaltliche oder geschäftsleitende Beschlüsse gefaßt hat.

(3) Der Präsident wählt im Benehmen mit dem Ältestenrat zwei Themen aus, die in der kommenden Sitzung des Abgeordnetenhauses Grundlage für die Befragung sind, und legt die Reihenfolge ihrer Behandlung fest. Dabei ist vorrangig ein Wunsch aus der Mitte der Oppositionsfraktionen zu berücksichtigen.“

(4) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes in der Sitzung des Abgeordnetenhauses stellt das vom Senat dazu bestimmte Senatsmitglied Inhalt und politische Bedeutung des ausgewählten ersten Senatsbeschlusses in höchstens fünf Minuten dar. Es schließt sich die Befragung an, an der sich jeder Abgeordnete, beginnend mit einem Fragesteller aus der Mitte der Opposition und abwechselnd mit einem Fragesteller der den Senat tragenden Fraktionen, beteiligen kann. Meinungen äußernde, erläuternde oder bewertende kurze Redebeiträge, auch wenn sie nicht in eine Fragestellung münden, sind zulässig. Ebenso zulässig ist die Befragung weiterer anwesender Senatsmitglieder; das Rederecht des vom Senat zur Darstellung des Senatsbeschlusses bestimmten Senatsmitglieds bleibt unberührt.

(5) Der Präsident erklärt die Befragung unter Berücksichtigung der Anzahl der Wortmeldungen und des Zeitablaufs für beendet und ruft zur Befragung über den zweiten Senatsbeschluß auf. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Nachdem der Präsident auch diese Befragung für erledigt erklärt hat, soll er den Abgeordneten für zehn Minuten Gelegenheit geben, Fragen zu den vom Senat im Ältestenrat benannten, aber nicht zur Befragung ausgewählten Senatsbeschlüssen an die anwesenden Senatsmitglieder zu stellen. Der Präsident kann diese Befragung unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 4 vorrangig zu einem Teil der Spontanen Fragestunde unter Anrechnung der für diese vorgesehenen Zeit erklären oder die Spontane Fragestunde gesondert aufrufen.“

In § 47 Abs. 1 der Geschäftsordnung von Berlin wird folgender Satz 3 angefügt: „Sie müssen umfassende, aus mehreren Themenkomplexen bestehende Sachverhalte zum Gegenstand haben, die aus sich heraus verständlich sind, und schriftlich begründet sein. Sie müssen nicht in Fragen untergliedert sein.“

§ 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erklärt sich der Senat in dieser Sitzung zur Beantwortung unter Angabe des dafür zuständigen Senatsmitgliedes bereit, so erhält einer der Fragesteller das Wort zu einer kurzen und präzise erläuterten Frage, die sich mit einem Teilaspekt der die Große Anfrage umfassenden Themenstellung befassen muß. Der Fragesteller ist an die

Reihenfolge der in der Großen Anfrage genannten Fragen oder Themenkomplexe nicht gebunden, und es ist ihm oder nach Worterteilung durch den Präsidenten weiteren Fragestellern unbenommen, die Frage in Einzelfragen oder Teilfragen zu gliedern. An die Frage des Fragestellers schließt sich unmittelbar die Antwort des Senatsmitglieds an. Nach Worterteilung kann der Fragesteller oder ein anderer Fragesteller die vorherige Frage oder Teilfrage fortführen, auf die das Senatsmitglied sofort antwortet. Erklären die Fragesteller, zu dem behandelten Teilaspekt oder Fragenkomplex keine weiteren Fragen zu haben, so ist anderen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, die nicht zu den Fragestellern gehören, die Gelegenheit zu geben, zusätzliche Fragen zu dem behandelten Teilaspekt oder behandelten Fragekomplex zu stellen; die Frage zu einem neuen, vom Fragesteller noch nicht eingeführten Teilaspekt der Fragekomplex der Großen Anfrage ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist es, einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung oder Anträge zur Sache zu stellen."

- § 48 Abs. 3 GO Abghs erhält folgende Fassung:

„(3) Der Fragesteller kann jederzeit, wenn zumindest ein weiteres nicht zu den Fragestellern gehörendes Mitglied des Abgeordnetenhauses Gelegenheit hatte, eine Frage zu stellen, das Wort erbitten, um einen bisher noch nicht behandelten Teilaspekt oder Fragekomplex der Großen Anfrage aufzurufen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Erklären die Fragesteller, keine weiteren Teilaspekte oder Fragekomplexe aufrufen zu wollen oder ist die für die Große Anfrage insgesamt vorgesehene Zeit von 90 Minuten überschritten, so ist einem Fragesteller und, wenn nichts anderes im Ältestenrat vereinbart wurde, mindestens einem nicht zu den Fragestellern gehörenden Mitglied des Abgeordnetenhauses das Wort jeweils zu einer zusammenfassenden Schlußbemerkung zu erteilen; jede Schlußbemerkung darf die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Hinweis: Die Schlußbemerkung (§ 48 Abs. 3 Satz 3) durch ein Mitglied des Abgeordnetenhauses kann nicht durch ein solches Mitglied erfolgen, das auch Mitglied der Regierung ist. Ein entsprechender Hinweis soll als Protokollnotiz in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

- b) Von der Kommission wurde es abgelehnt, den Ausschuß für Verfassungsschutz in der Verfassung von Berlin zu verankern. Um diesem die Möglichkeit zu geben, die Berechtigung einer Verweigerung der Aktenvorlage oder Auskunftserteilung durch den Senat gerichtlich prüfen zu lassen, muß an geeigneter Stelle in der Geschäftsordnung eine entsprechende Regelung getroffen werden. Artikel 72 Abs. 2 Ziffer 1 der Verfassung von Berlin sieht nur dann ein Antragsrecht beim Verfassungsgerichtshof vor, wenn der Antragsteller in der Verfassung „oder in der Geschäftsordnung“ mit dem fraglichen Recht ausgestattet ist; diese Regelung entspricht der zum Bundesverfassungsgericht im Grundgesetz. Nach überwiegender Ansicht genügt die Verankerung eines entsprechenden Rechtes in einem (einfachen) Gesetz nicht, um eine Antragsbefugnis vor dem Verfassungsgerichtshof zu begründen. Diese Meinung wurde auch in der Enquete-Kommission geteilt.
- c) Anlässlich der Übereinkunft in Artikel 29 Abs. 3 der Verfassung, einen Passus „Entsprechendes gilt für Enquete-Kommissionen“ aufzunehmen, wurde darauf hingewiesen, daß daraus ein Klagerecht (zur Vorlage von Akten) nicht gegeben ist. Dieses muß entweder in die Verfassung aufgenommen werden oder in der Geschäftsordnung des Verfassungsorgans „Parlament“ enthalten sein.

III.

Stellung des Regierenden Bürgermeisters

Die Stellung des Regierenden Bürgermeisters sowie die Regelungen der Regierungsbildung waren spätestens seit dem Bericht der „Stadtstaatenkommission“ vom März 1988 regelmäßig in der parlamentarischen Debatte.

Die Vorschläge der Kommission zielten auf eine Stärkung der Rolle des Regierenden Bürgermeisters, insbesondere durch die Befugnis, Senatoren zu ernennen und zu entlassen.

Die kontroverse Diskussion in der Enquete-Kommission zeigte unterschiedliche Zielvorstellungen auf. Zum einen war eine Stärkung der Rolle des Regierenden Bürgermeisters, zum anderen eine Beibehaltung jetziger Regelungen bzw. Erweiterungen der Öffentlichkeit der Wahl (Befragung der Senatoren im Plenum) intendiert.

Folgende Änderungen erhielten beim Abstimmen eines Meinungsbildes in sog. erster Lesung eine einfache Mehrheit:

- a) Ernennung und Entlassung der Senatoren allein durch den Regierenden Bürgermeister

- 12 Stimmen dafür / 9 Stimmen dagegen (zzgl. „Neues Forum“) / keine Enthaltung -

hilfsweise:

Ernennung durch den Regierenden Bürgermeister, jedoch pauschale Bestätigung durch das Abgeordnetenhaus

- 10 Stimmen dafür / 8 Stimmen dagegen (zzgl. „Neues Forum“) / 2 Enthaltungen -

- b) Wahlmodus bei den Senatoren.

aa) Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses statt - wie bisher - Mehrheit der abgegebenen Stimmen;

bb) ohne Aussprache.

- c) Mißtrauensvotum.

Beschlossen wurde lediglich folgende Einfügung:

„Bei Annahme eines Mißtrauensantrages hat der Regierende Bürgermeister mit dem gesamten Senat sofort zurückzutreten.“

- d) Form der Abstimmung über ein Mißtrauensvotum.

In Zukunft soll die Abstimmung nicht mehr namentlich erfolgen, sondern „geheim“ sein.

- e) Unvereinbarkeit von Senatorenamt und Abgeordnetenstatus:

Hierzu wurde der Wissenschaftliche Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses von Berlin um gutachtliche Stellungnahme gebeten zum Vorschlag der Aufnahme einer „Unvereinbarkeitsklausel“ in die Verfassung sowie zum Vorschlag, eine Regelung entsprechend dem sog. „ruhenden Mandat“ in die Verfassung aufzunehmen. Diese gutachtliche Stellungnahme soll auch die Anfertigung einer Synopse über die Regelungen in den einzelnen Landesverfassungen der Bundesländer, auch der neuen Bundesländer, zur Inkompatibilität enthalten.

IV.

Politische Teilhaberechte

- Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid, Volksbefragung, Bürgerinitiativen, Bürgerbewegungen -

Als Tendenzbeschluß - Meinungsbild - ist die Kommission übereingekommen, über den Artikel 39 Abs. 3 der Verfassung von Berlin - Volksentscheid über Neuwahlen -, weitere plebiszitäre Elemente in die Verfassung aufzunehmen. Diese sind:

1. Volksinitiative
2. Volksbegehren
3. Volksentscheid

4. In Artikel 18 Abs. 4 VvB ist die Thematik der Bürgerbewegungen in Anlehnung an die Verfassung der Stadtverordnetenversammlung von Berlin (Ost) vom Juli 1990 aufgenommen worden.
5. Beteiligung von Umweltverbänden am Verwaltungsverfahren sowie Verbandsklage.
6. Darüber hinaus wurde - mit einer etwas größeren Mehrheit - die Volksinitiative als Bürgerbegehren/Befassungsinitiative (ohne die weiteren Schritte Volksbegehren/Volksentscheid) diskutiert.

Keine Mehrheit fanden folgende Vorschläge:

1. Streichung der 5 %-Sperrklausel und Regelung im Wahlgesetz, Festschreibung einer 3 %-Sperrklausel;
2. Erweiterung der Möglichkeiten einer Beteiligung „Betroffener“ am Verwaltungsverfahren;
3. Ebenso abgelehnt wurde der Vorschlag einer obligatorischen Einbeziehung solcher „Vereinigungen“ an der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, wenn deren satzungsgemäßer Aufgabenkreis betroffen ist.

Die Thematik insgesamt wurde der Redaktionsgruppe zur Bearbeitung und Ausformulierung überwiesen.

Die Ausformulierungen der Redaktionsgruppe sind in den Anhang (Teil V. 1 b) des Berichts aufgenommen worden; die Abstimmung darüber ist im Plenum der Enquete-Kommission noch nicht erfolgt.

V.

Anhang

1. a) **Übersicht über die von der Enquete-Kommission zumindest mit einfacher Mehrheit beschlossenen vorläufigen Empfehlungen zur Änderung der Verfassung von Berlin**

Artikel 28

„(1) Das Abgeordnetenhaus gibt sich eine Geschäftsordnung. Dabei darf das Recht des einzelnen Abgeordneten, sich im Abgeordnetenhaus und in den Ausschüssen durch Rede und Anträge an der Willensbildung und Entscheidungsfindung zu beteiligen, nicht ausgeschlossen werden. Die Rechte des einzelnen Abgeordneten können durch die Geschäftsordnung nur insoweit beschränkt werden, wie es für die gemeinschaftliche Ausübung der Mitgliedschaft im Parlament notwendig ist.“

(2) Das Abgeordnetenhaus wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Präsidiums.

(3) Jede Fraktion hat mindestens einen Vertreter im Präsidium.

(4) Der Präsident, die Vizepräsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluß des Abgeordnetenhauses abberufen werden. Der Beschluß setzt einen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses voraus. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses.

(5) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Sitzungsgebäude aus. Ohne seine Zustimmung darf im Sitzungsgebäude keine Durchsuchung und Beschlagnahme stattfinden.

(6) Der Präsident verwaltet die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes. Er vertritt das Abgeordnetenhaus in allen Angelegenheiten. Ihm steht die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter zu, wobei ein Einvernehmen mit dem Präsidium bei den Besoldungsgruppen des höheren Dienstes herzustellen ist.“

Artikel 29

„(1) Den Abgeordneten ist der Zugang zu den Behörden und Dienststellen des Landes zu gewähren. Der Zugang darf nur ein-

geschränkt werden, wenn überwiegende öffentliche oder sonstige schutzwürdige Interessen dem entgegenstehen.“

(2) Der Abgeordnete hat das Recht, sich durch Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen über einen Vorgang zu informieren. Dazu ist ein Beschluß von einem Fünftel der Mitglieder des zuständigen Parlamentsausschusses notwendig. Die Vorlage von Akten darf nur abgelehnt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Enquete-Kommissionen.

(4) Das Nähere zu den Absätzen 1 und 2 regelt ein Gesetz.“

Artikel 32

„(1) Das Abgeordnetenhaus wählt nach Bedarf Ausschüsse aus seiner Mitte. Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.“

(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Besetzung der Vorsitze ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß d'Hondt vorzunehmen. Jede Fraktion hat das Recht, mit mindestens einem Mitglied in jedem Ausschuß vertreten zu sein. Fraktionslose Abgeordnete haben das Recht, in den Ausschüssen ohne Stimmrecht mitzuarbeiten.“

Absatz 3 bleibt unverändert.

Artikel 32 Abs. 4 (alt)

Entfällt.

Artikel 32 a (Petitionsausschuß)

„Zum Schutz der Rechte der Bürger wird ein Ausschuß des Abgeordnetenhauses eingerichtet, der über Petitionen entscheidet, sofern nicht das Abgeordnetenhaus selbst entscheidet. Der Ausschuß kann auch tätig werden, wenn ihm auf andere Weise Umstände bekannt werden. Der Senat und alle ihm unterstellten oder von ihm beaufsichtigten Behörden und Einrichtungen sowie die Gerichte haben Auskunftshilfe zu erteilen.“

Der Ausschuß kann Zeugen und Sachverständige vernehmen und vereidigen. Alles Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

Artikel 32 b (Landesbeauftragte)

„(1) Zur Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz und als Hilfsorgan wählt das Abgeordnetenhaus einen Datenschutzbefragten. Er wird vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt und unterliegt dessen Dienstaufsicht. Alles Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

(2) Das Abgeordnetenhaus kann für die Dauer einer Legislaturperiode zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Beauftragte wählen, die vom Präsidenten ernannt werden und dessen Dienstaufsicht unterliegen. Alles Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

Artikel 33

„(1) Das Abgeordnetenhaus hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder oder auf Antrag einer Fraktion die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen. Der Untersuchungsauftrag darf gegen den Willen der Antragsteller nicht verändert werden. Der Vorsitzende eines von der Opposition beantragten Untersuchungsausschusses muß einer Oppositionsfraktion angehören.“

(2) Beweise sind zu erheben, wenn Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die zu den Antragstellern gehören, oder ein Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses es beantragen. Jedermann ist verpflichtet, den Aufforderungen des Untersuchungsausschusses zum Zwecke der Beweiserhebung Folge zu leisten. Gerichte und Behörden haben Rechts- und Amtshilfe zu leisten; sie haben auf Verlangen Akten vorzulegen und ihren Dienstkräften Aussagegenehmigungen zu erteilen, soweit nicht gegenüber dem Ausschuß schlüssig begründet die Sicherheit des Bundes oder eines deutschen Landes entgegensteht.“

Absätze 3 bis 5 bleiben unverändert.

Artikel 34

„(2) Der Senat ist zu den Sitzungen des Abgeordnetenhauses und seiner Ausschüsse einzuladen. Den Mitgliedern des Senats ist auf Verlangen zu den Punkten der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

(3) Der Regierende Bürgermeister oder sein Vertreter können vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Gegenständen der Beratung das Wort ergreifen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 hat die Opposition das Recht der ersten Erwiderung.“

Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 34 a

„Der Senat hat das Abgeordnetenhaus frühzeitig und vollständig über alle Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten. Bei der Gesetzgebung des Bundes und der Vorhaben der europäischen Gemeinschaft, die für das Land Berlin von grundsätzlicher Bedeutung sind, hat der Senat vor der Mitwirkung des Abgeordnetenhaus zu unterrichten. Der Abschluß von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhaus von Berlin.“

Artikel 35

„(1) Kein Abgeordneter darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen Äußerungen in Ausübung seines Mandats gerichtlich oder dienstlich oder sonst außerhalb des Abgeordnetenhaus zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.“

Absätze 2 bis 4 bleiben unverändert.

Artikel 37

Entfällt.

Artikel 39

„(1) Das Abgeordnetenhaus wird unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 6 für einen Zeitraum von mindestens 58 und höchstens 62 Monaten gewählt. Der Tag für die Neuwahl liegt innerhalb dieses Zeitraumes; er wird vom Abgeordnetenhaus durch ein Gesetz beschlossen, das spätestens neun Monate vor dem Wahltag in Kraft getreten sein muß.“

Absätze 2 bis 4 bleiben unverändert.

„(5) Die Wahlperiode beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhaus. Sie endet mit dem Zusammentritt des neugewählten Abgeordnetenhaus. Das Abgeordnetenhaus tritt spätestens sechs Wochen nach der Wahl unter dem Vorsitz des ältesten Abgeordneten zusammen.“

Artikel 41

„(1) Der Regierende Bürgermeister wird vom Abgeordnetenhaus mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt.

(2) Kommt eine Wahl nicht zustande, so findet innerhalb einer Woche ein neuer Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die Mehrheit der Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzählen.

(3) Der Regierende Bürgermeister ernennt und entläßt den Bürgermeister und die Senatoren.“

Alternative Formulierung des Absatzes 3:

„(3) Der Regierende Bürgermeister ernennt und entläßt den Bürgermeister und die Senatoren. Die Ernennung setzt die Bestätigung der Regierungsmitglieder in ihrer Gesamtheit durch das Abgeordnetenhaus voraus.“

(4) Die Amtsübernahme des Senats und später ernannter Mitglieder des Senats bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhaus ohne Aussprache. Ist nach drei Monaten seit Konstituierung des Abgeordnetenhaus kein Senat bestätigt, so gilt das Abgeordnetenhaus als aufgelöst.

(5) Die Mitglieder des Senats können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.

(6) Die Amtszeit des Senats endet mit der Konstituierung des neugewählten Abgeordnetenhaus. Die Mitglieder des Senats sind verpflichtet, bei Beendigung der Amtszeit oder bei Rücktritt auf Verlangen des Abgeordnetenhaus die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiterzuführen.“

Artikel 42

„(2) Das Abgeordnetenhaus kann dem Regierenden Bürgermeister das Vertrauen entziehen. Die geheime Abstimmung darf frühestens 48 Stunden nach Abschluß der Beratung des Mißtrauensantrages im Abgeordnetenhaus erfolgen.

(3) Der Beschluß über einen Mißtrauensantrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhaus. Bei Annahme eines Mißtrauensantrages hat der Regierende Bürgermeister mit dem gesamten Senat sofort zurückzutreten. Jedes Mitglied des Senats ist verpflichtet, auf Verlangen die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiterzuführen. Das Mißtrauensvotum verliert seine Wirksamkeit, wenn nicht binnen 21 Tagen eine Neuwahl erfolgt ist.“

Artikel 43 Abs. 1

„(1) Der Regierende Bürgermeister bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik. Sie bedürfen der Billigung durch das Abgeordnetenhaus.

(2) Der Regierende Bürgermeister vertritt Berlin nach außen. Er führt den Vorsitz im Senat und leitet seine Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(3) Der Regierende Bürgermeister überwacht die Einhaltung der Richtlinien; er hat das Recht, über alle Amtsgeschäfte Auskunft zu verlangen.

(4) Jedes Mitglied des Senats leitet seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Senatsmitgliedern entscheidet der Senat.“

Artikel 44

Entfällt.

Artikel 45 Abs. 3

„(3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzesentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.“

Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

„Neuer Artikel - Abgeordnetenanklage“

„(1) Erhebt sich der dringende Verdacht, daß ein Abgeordneter seine Stellung als solcher um finanzieller Vorteile willen mißbraucht, so kann das Abgeordnetenhaus bei dem Verfassungsgerichtshof ein Verfahren mit dem Ziel beantragen, ihm sein Mandat abzuerkennen.

(2) Der Antrag auf Erhebung der Anklage setzt eine Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhaus voraus. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Hauses.

(3) Entscheidet der Verfassungsgerichtshof im Sinne der Anklage, verliert der Abgeordnete sein Mandat mit Verkündung der Entscheidung.“

1. b) Formulierungen in der Fassung der Redaktionsgruppe - Wortlaut nach der Redaktionsgruppe noch nicht abgestimmt -

Art. 18 Abs. 4

„(4) Vereinigungen, die sich öffentlichen Aufgaben widmen und dabei auf die öffentliche Meinungsbildung einwirken (Bürgerbewegungen) sind Teil des öffentlichen Lebens.“

„Neuer Artikel - Volksinitiative“

„(1) Alle wahlberechtigten Einwohner des Landes Berlin haben das Recht, das Abgeordnetenhaus im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeiten mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung, die das Land Berlin betreffen, zu befassen. Eine Initiative aus dem Volk kann auch einen mit Gründen versehenen Gesetzentwurf zum Inhalt haben. Die Initiative muß von mindestens 40 000 der wahlberechtigten Einwohner Berlins unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht auf Anhörung in den zuständigen Ausschüssen.“

(2) Initiativen zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz. Es kann vorsehen, daß die

- a) Altersgrenze für die Beteiligung an Initiativen zu bestimmten Gegenständen herabgesetzt wird und
- b) die Beteiligung an Initiativen zu bestimmten Gegenständen auch für andere als die in Absatz 1 genannten Personen möglich ist.“

„Neuer Artikel - Volksbegehren“

„(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Stimmt das Abgeordnetenhaus einem Gesetzentwurf nach Artikel ... innerhalb von vier Monaten nicht zu, findet auf Verlangen der Vertreter der Initiative ein Volksbegehren statt. Mit dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf vorgelegt werden.“

(2) Der dem Volksbegehren zugrundeliegende Gesetzentwurf ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten.

(3) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden.

(4) Ein Volksbegehren ist zustandegekommen, wenn mindestens 10 % der Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zugestimmt haben.“

„Neuer Artikel - Volksentscheid“

„(1) Ist ein Volksbegehren zustandegekommen, so muß innerhalb von vier Monaten über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Das Abgeordnetenhaus kann einen eigenen Gesetzentwurf zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Gesetzentwurf inhaltlich unverändert annimmt.“

(2) Ein Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn sich entweder die Hälfte der Stimmberechtigten am Volksentscheid beteiligt und die Mehrheit der Beteiligten für das Gesetz stimmt oder bei geringerer Stimmbeteiligung mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten für das Gesetz stimmt.“

(3) Verfassungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch der Zustimmung der Hälfte der Stimmberechtigten.“

(4) Der Volksentscheid über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ist herbeizuführen, wenn ein Fünftel der Wahlberechtigten einem Volksbegehren zugestimmt hat. Der Volksentscheid wird nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt.“

(5) Der Parlamentspräsident fertigt das durch Volksentscheid zustandegekommene Gesetz aus; der Regierende Bürgermeister verkündet es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.“

(6) Das Nähere einschließlich der Veröffentlichung des dem Volksentscheid zugrundeliegenden Vorschlages wird durch Gesetz geregelt.“

„Neuer Artikel - Volksbefragung“

„Grundfragen der Landespolitik können vom Abgeordnetenhaus dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Volks-

entscheid ist zustandegekommen, wenn sich die Hälfte der Stimmberechtigten an der Volksbefragung beteiligt. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

„Neuer Artikel - Verbandsklage“

„Anerkannte Umweltverbände haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht auf eine umfassende umweltrechtliche Verbandsklage.“

2. Übersicht über das der Enquete-Kommission zur Verfügung gestellte Material

1. Synopse der Berliner Verfassungen:
 - a) vom 22. April 1948 (Drucksache 111/797 v. 29. 4. 1948 - Verfassung von Berlin gem. Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22. April 1948);
 - b) vom 1. September 1950 (VOBl I S. 433, zuletzt geändert durch 25. Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 11. 12. 1991, GVBl. S. 299);
 - c) vom 11. Juli 1990 (gem. Beschluß der Stadtverordnetenversammlung von Berlin vom 22. April 1948 in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung von Berlin vom 11. Juli 1990, GVA Bl. Nr. 1 vom 25. Juni 1990) (A);
2. Entwurf der Verfassung des Landes Brandenburg vom 13. 12. 1991 (Drucksache 1/625) (B);
3. Aufsatz „Die Verfassungsentwicklung in den neuen Bundesländern“ (Vogelgesang, in: DÖV 1991, S. 1045 ff.) (C);
4. „Kommentar zum Grundgesetz“ (von Mangold/Klein/von Campenhausen, 3. Auflage, Band 14, Artikel 142) (C);
5. Bundesverfassungsgerichtsentscheidung BVerfGE 36,342 (366) (C);
6. Aufsatz „Grundrechte und Staatszielbestimmungen im Bundesstaat“ (Wahl, in AÖR Band 112/1987, S. 27 ff.) (C);
7. Abhandlung „Staatsziele im Verfassungsgesetz - Empfiehlt es sich, ein Staatsziel Umweltschutz in das Grundgesetz aufzunehmen?“ (Klein, in DVBl. 1991 S. 729 ff.) (C);
8. Schlußbericht der Enquete-Kommission „Verwaltungsreform“ des Abgeordnetenhauses von Berlin (9. Wahlperiode vom 30. Mai 1984 - Drs 9/1829) (D);
9. Synopse „Stand der Verfassungsberatung in den neuen Bundesländern“ (Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, 14. August 1991, Reg.-Nr.: WF III-165/91);
10. Schlußbericht der Enquete-Kommission „Verfassungs- und Parlamentsreform“ des Schleswig-Holsteinischen Landtags (Nomos-Verlagsgesellschaft);
11. Bericht der Kommission zur Überprüfung der Regierungsstrukturen in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg (März 1988);
12. Verfassungen der deutschen Bundesländer (Ch. Beck, DTV, 4. Auflage, Stand: 1. März 1991);
13. Kommentar zur Verfassung von Berlin (Pfennig/Neumann, 2. neu bearbeitete Auflage, de Gruyter);
14. Entwurf der Verfassung der DDR vom 6. April 1990 (B1);
15. U. K. Preuß: „Brauchen wir eine neue Verfassung?“ - Diskussionsbeitrag vom 15. 6. 1991, Frankfurt/Main (C1);
16. Fragenkatalog der Arbeitsgruppe „Verwaltungsreform“ des Rats der BVV-Vorsteher mit Auswertung (D1);
17. Artikel 5 „Künftige Verfassungsänderungen“ des Einigungsvertrages vom 31. 8. 1990 (B2);
18. Denkschrift des Senats von Berlin über die Revision der Verfassung von Berlin vom 19. 9. 1958, Drucksache 2/1759 (C2);
19. Sammlung Dokumente zur Vereinigung / Insbesondere: Die Verhandlungen der Einheitsausschüsse der Berliner Parlamente Mai bis November 1990 (Hrsg.: Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin); 3 Bände

20. Aufsatz „Verfassungsrecht für den Verwaltungsstaat“ (Dehnhard, in „Demokratie und Recht“ 1/1992, S. 13 ff.) (C3)
21. Aufsatz „Verfassungsrevision in Berlin“ (Dehnhard, in „Landes- und Kommunalverwaltung“ 6/1991, S. 177 ff.) (C4)
22. Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhaus von Berlin - II C - vom 26. Februar 1987 zur Frage, ob der Senat rechtlich verpflichtet ist, einer vom Abgeordnetenhaus von Berlin eingesetzten Enquete-Kommission uneingeschränkt Akten und Unterlagen vorzulegen (C5)
23. Auszug aus der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, besonderer Teil (GGO II) hier: § 50 GGO II „Einschaltung der beteiligten Fachkreise und Verbände“ (C5)
24. Diskussionspapier einer Kommission der Direktorenkonferenz der deutschen Landesparlamente zur Information des Parlaments durch die Regierung (C5)
25. Auszüge aus der Verfassung von Schleswig-Holstein und dem Entwurf der Brandenburgischen Verfassung zur Unterrichtungspflicht der Regierung (B3)
26. Aufsatz „Wegweisendes Verfassungsmodell aus Brandenburg“ (Simon, in „Neue Justiz“ 10/91 S. 427 ff.) (C6)
27. Aufsatz „Verfassungsfragen des wiedervereinigten Berlin“ (Finkelnburg, in „Landes- und Kommunalverwaltung“ 6/91 S. 6 ff.) (C7)
28. Aufsatz „Die Rechtsangleichung in Berlin nach dem Einigungsvertrag“ (Ortloff, in „Landes- und Kommunalverwaltung“ 5/91 S. 145 ff.) (C8)
29. Antrag der Fraktion der AL über (21.) Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 16. 10. 1987 (Drucksache 10/1772) (B4)
30. Übersicht über Reformvorhaben zur „Straffung der Parlamentsarbeit“ in den einzelnen Bundesländern (Landtagsamt des Bayerischen Landtages, 6. 2. 1991) (D2)
31. Verfassung des Landes Brandenburg (vom Parlament verabschiedeter Entwurf, durch Volksentscheid vom 14. Juni 1992 gebilligt); (GVBl. S. 122 ff.) (B5) und Berichtigung vom 24. 4. 1992
32. Übersicht über den Kreis der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die von den Inkompatibilitätsregelungen des Bundes und der Länder erfaßt werden (SPD-Fraktion, aktualisiert, Stand 2. 4. 92)
33. Vorschläge der SPD-Fraktion des Abgeordnetenhaus von Berlin zur künftigen Regelung der Inkompatibilität in Berlin (1982, nichtaktualisiert)
34. Aufsatz „Verfassungsentwicklung in den neuen Bundesländern - zwischen Eigenstaatlichkeit und notwendiger Homogenität“ (von Mutius/Friedrich, in „Staatswissenschaften und Staatspraxis“ 3/91 S. 243 ff.) (C9)
35. Bericht des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung und Wahlprüfung über die Drucksache 14/723: Einsetzung einer Enquete-Kommission nach § 79 a der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft zur „Parlamentsreform“ (F.D.P.-Antrag) sowie Listen der Vorlagen und der vom Arbeitsstab dieser Enquete-Kommission erstellten Arbeitspapiere (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 23. 1. 1992) (D4)
36. Vorschläge zu den Artikeln 41 - 43 VvB einer Gutachterkommission unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Benda, November 1986 (D5)
37. Aufsatz „Wider die reine Lehre in der Verfassungsdebatte“ (Preuss in „Kommune“ 8/91 S. 49 ff.) (C10)
38. Auszüge zu Rederecht und Redezeit aus den Geschäftsordnungen des Deutschen Bundestages und der Deutschen Landesparlamente (Stand: 15. 5. 92, zusammengestellt von Referat III E)
39. Aufsatz „Konzeptionen der ‚civil society‘“ (Honneth in „Merkur“ 1/92 S. 61 ff.) (C11)
40. Beratungen und Empfehlungen zur Verfassungsreform - Schlußbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform des Deutschen Bundestages. Teil II Bund und Länder (In „Zur Sache - Schriftenreihe des Deutschen Bundestages“ 2/77 S. 45 ff.) (D3)
41. Aufsatz „Mythos ‚Zivilgesellschaft‘ - Literaturbericht zu einer unübersichtlichen Kontroverse“ (Naumann in „Vorgänge“ Nr. 114 Heft 6/91 S. 57 ff.) (C12)
42. Aufsatz „Eine tragfähige Grundlage für das Land Brandenburg“ (Finkelnburg in „Der Tagesspiegel“ vom 9. 6. 92, S. 5) (C13)
43. Berichte und Beschlußempfehlungen des Arbeitsausschusses 2 der Kommission Verfassungsreform des Bundesrats, zu „Schutz und Förderung von nationalen und kulturellen Minderheiten“ vom 3. 4. 1992 (Kommissions-Drucksache 18), zu „Plebiszitäre Elemente“ vom 3. 4. 1992 (20), zu „Artikel 6 des Grundgesetzes“ vom 16. 4. 1992 (21), zu „Datenschutz, Recht auf Akteneinsicht, Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ vom 16. 4. 1992 (23) und Antrag zu „Themen mit spezifischer Frauenrelevanz“ vom 12. 5. 92 (28) (D6)
44. Arbeitspapiere der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ Hamburg zu „Stellung des Rechnungshofes“ (Nr. 19 vom 15. 5. 92), zu „Verhältnis der Bürgerschaft zum Landesrechnungshof (Synopsis)“ (Nr. 22 vom 20. 5. 92) und zu „Notbewilligungsrecht“ (Nr. 24 vom 5. 6. 92) (D7)
45. Antrag der Fraktion der FDP über Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhaus von Berlin vom 7. 2. 91 (Drucksache 12/47)
46. Untersuchung und Gutachten „Mandatsausübung in der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg“ für die Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ der Hamburger Bürgerschaft (Prof. Dr. Ronge, Mai 1992) (D8)
47. Aufsatz „Plebiszitäre Elemente in der staatlichen Willensbildung - Verfassungsrechtliche Möglichkeiten, Eingrenzungen, Konsequenzen“ (von Danwitz in „Die Öffentliche Verwaltung“, Heft 14, Juli 1992, S. 601 ff.) (C14)
48. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 1989 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Februar 1989 - 2 BvE 1/88 - (BVerfG E 80) (D9)
49. Synopse der Regelungen zur Stärkung der Opposition im Plenum und in den Ausschüssen (Sekretariat der Gemeinsamen Verfassungskommission, Arbeitsunterlagen Nr. 70 vom 11. August 1992) (D10)
50. Senatsvorlage zur Beschlußfassung über das Siebenundzwanzigste Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin (Stellung des Regierenden Bürgermeisters) vom 18. August 1992 (SenInn I A 1) und als Anlagen ein Auszug aus dem Gutachten der Stadtstaatenkommission und eine Pressemitteilung vom 27. 7. 1992 (D11)
51. Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (B7)
52. Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992, GVBl. S. 243 ff. (B8)
53. Rechtsgutachten zur Haushaltsrechtlichen Veranschlagung von Fraktionsmitteln für den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (Prof. Dr. von Arnim, September 1992) und verwaltungsinterner Vermerk des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 5. November 1992 (D12)
54. Bericht der Enquete-Kommission „Parlamentsreform“ der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20. Oktober 1992, Drs. 14/2600 (D13)

55. Stenographischer Bericht der 3. Öffentlichen Anhörung „Bürgerbeteiligung und Plebiszite“ der Gemeinsamen verfassungskommission, Bonn, 17. Juni 1992 - als Anlagen Stellungnahmen der Sachverständigen Badura, Ewers, Kaufmann, Klein, Preuß. Offe, Schmidt-Jortzjy und Thaysen (D14)
56. Urteil des Wahlprüfungsgerichts bei dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Verfassungswidrigkeit der Beschränkung des Wahlvorschlagsrechts auf politische Parteien vom 12. November 1975 (WPG 2/75) aus „Neue Juristische Wochenschrift“, Heft 13/1976, S. 560 und ff. (D16)
57. Eckwerte der Bundesregierung zu den Themenkomplexen „Staatsziele“ und „Plebiszitäre Elemente“ (Arbeitsgruppe VI 1, 3. Juli 1992) (D17)
58. Vorlage - zur Beschlußfassung - des Senats von Berlin über 17. Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 18. Juni 1974 (Drucksache 6/1445) (D18)
59. Auszug aus dem Plenarprotokoll der II. Lesung des 5. Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des 17. Gesetzes zur Änderung der Verfassung von Berlin, verbunden mit weiteren Gesetzen (84. Sitzung der VI. Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 14. November 1974) (D19)
60. Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 1. Oktober 1974 zu der Frage, ob die in der Verfassung und dem Landeswahlgesetz Berlins vorgesehene Monopolisierung des Wahlvorschlagsrechts bei den politischen Parteien gegen höherrangige Rechtsnormen verstößt (D15)
61. Stenographischer Bericht der 4. Öffentlichen Anhörung „Parlamentsrecht“ der Gemeinsamen Verfassungskommission, Bonn, 10. September 1992 - als Anlagen Stellungnahmen der Sachverständigen Degenhardt, Günther, Schneider und Thaysen (D20)
62. Bericht der Kommission Verfassungsreform des Bundesrats „Stärkung des Föderalismus in Deutschland und Europa sowie weitere Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes“ vom 14. Mai 1992, Drucksache 360/92 des Bundesrates (D21)
63. Beschluß des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn Honecker vom 12. Januar 1993, Geschäftsnummer VerfGH 55/92 (D22)
64. Schreiben des Regierenden Bürgermeisters von Berlin an die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 13. Januar 1993 über die als Anlage beigefügte Vorlage des Senats über das 27. Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin (D23)
65. Antrag der Fraktion der PDS im Abgeordnetenhaus von Berlin über 28. Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 11. Januar 1993 (Drucksache 12/2348) sowie Antrag der Fraktion der PDS im Abgeordnetenhaus von Berlin über Gesetz über die Selbstverwaltung der Berliner Bezirke vom 11. Januar 1993 (Drucksache 12/2355) (B9)
66. Abstimmungsergebnisse der Gemeinsamen Verfassungskommission des Bundes und der Länder zu den Themenkomplexen „Staatsziele und Grundrechte“ (außer Art. 3 und 6 GG) sowie „Bürgerbeteiligung/Plebiszite“ vom 12. Februar 1993 (D24)
67. Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung, Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch den Bundespräsidenten am 19. Februar 1993 (Drucksache 12/4425) (D25)